

**Wahlordnung der Volkshochschule
Bergisch Gladbach
in der Fassung vom 08.09.1978**

Aufgrund der §§ 11 Abs. 5 und 15 Abs. 1 der Satzung für die Volkshochschule Bergisch Gladbach in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 11.08.1977 wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Die Wahlordnung regelt die Wahlen der Sprecher der Nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter (NPM), der Kursvertreter und der Teilnehmersprecher.

§ 2

Die erforderlichen Versammlungen finden einmal im Jahr, und zwar in der ersten Hälfte eines Semesters, statt. Der Leiter der VHS beruft die Versammlung ein und ist Versammlungsleiter; er kann sich durch einen Hauptamtlichen / Nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter vertreten lassen. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 3

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn zur Wahl

- der Sprecher der NPM wenigstens ein Viertel der NPM
- der Kursvertreter wenigstens die Hälfte der Kursteilnehmer
- der Teilnehmersprecher wenigstens ein Viertel der Kursvertreter anwesend sind.

Wird Beschlußfähigkeit festgestellt, so kann auf den selben Tag eine weitere Versammlung anberaumt werden, deren Beschlußfähigkeit unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben ist, hierauf muß in der Einladung zur ersten Versammlung hingewiesen werden.

§ 4

Die Wahlen der Sprecher der NPM und der Teilnehmersprecher erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die Kursvertreter werden durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 5

Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Zahl der Teilnahmeberechtigten, die Zahl der Anwesenden und das Wahlergebnis aufzunehmen sind. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter geführt und unterschrieben. Es ist zu den VHS-Akten zu nehmen.

Bergisch Gladbach, den 08.09.1978

F e l l
Stadtdirektor